

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 11

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ann Land.

Deutsches Reich. Ein kaiserlicher Erlass regelt, vorbehaltlich weiterer Befehle, die Übungen des Beurlaubten-Standes für das Staats-Jahr vom 1. April 1877—78. Zu selbigen werden aus Landwehr und Reserve einberufen bei der Infanterie 110,800 Mann, bei den Jägern und Schützen 25,000, bei der Feld-Artillerie 6600, bei der Fuß-Artillerie 6250, bei den Pionieren 3680, bei dem Eisenbahn-Regiment 1140, bei dem Train 2910. Ueber die Einziehung von Mannschaften des Beurlaubten-Standes zur Complettirung der an den großen Herbst-Übungen teilnehmenden Truppen-Theile wird besondere Verfügung getroffen werden. Die Dauer der gedachten Übungen für die Landwehr und alle Train-Mannschaften — die Tage des Zusammentritts und Auseinandergehens am Übungs-Orte mit indegressen — beträgt für dieses Jahr zwölf Tage. Wo es im Interesse der Ausbildung für wünschenswerth erachtet wird, kann für die Reserveisten diese Übungszelt bis zu zwanzig Tagen verlängert werden. In ersten Linie werden dieselben Mannschaften einberufen, die noch nicht mit der neuen Waffe ausgebildet sind.

Österreich. (Militärische Geschäftsaufordnung und Vereinfachung.) Mit dem heute ausgegebenen Verordnungsblatte wurde der erste und zweite Abschnitt der neuen Geschäftsaufordnung für das k. k. Heer, enthaltend die allgemeinen Bestimmungen, dann die Bestimmungen für das Reichs-Kriegsministerium und dessen Hilfsorgane, verlautbart. Gleichzeitig hat das Reichs-Kriegsministerium die Einstellung von mehr als hundert, zum Theil sehr umfangreichen, periodisch einzufügenden Eingaben angeordnet und durch diese Maßregel die Truppen und anderen Heereskörper von einem sehr beträchtlichen Theil jener Schreiberei, mit der sie bisher überbürdet waren, entlastet. Diese neueste Verfügung, welche, gleich wie die Geschäftsaufordnung, sofort in Wirklichkeit zu treten hat, läßt erkennen, daß der Reichs-Kriegsminister nicht nur in die verschiedenen ihm unterstehenden Verwaltungsbereiche genauen Einblick hat, sondern auch deren Bedürfnisse, gleich wie jene der Truppe, wahrnimmt, und der letzten hat ausgiebige Verminderung der Schreibgeschäfte schon ernstlich noth. Bei der Hinausgabe der neuen Geschäftsaufordnung forderte das Reichs-Kriegsministerium speziell die zur Überwachung des schriftlichen Dienst- und Geschäftsbetriebes berufenen Organe auf, jede mögliche Vereinfachung im schriftlichen Verkehre anzustreben, und bemerkte hierzu sehr treffend, daß dies in umfassender Weise nur dann erfolgen könne, wenn das Bestreben hierzu alle Behörden und Commanden in gleichem Maße besteht. Anzeigen oder Eingaben, erinnert das Reichs-Kriegsministerium weiter, die nicht speziell vorgeschrieben sind, sollen weder verlangt, noch ohne Aufforderung eingesendet werden. Erschöpfende Berichterstattung, welche wiederholte Aufklärungen überflüssig macht, und klare Beschriftung werden am ehesten zur Vereinfachung der Arbeiten beitragen. Zum Schluße werden noch ferner Ermächtigungen im Eingabewesen, betreffend die Erstreckung der Einsendungs-Zeiträume, sowie die Vereinfachung der Formulare in Aussicht gestellt. Wir kommen demnächst eingehender auf diese so wichtige mit vielem alten Schleuderan brechende Verordnung zurück.

Österreich. (Gedenkblätter.) Einen ungeahnt mächtigen Impuls erhalten die Bestrebungen zur Förderung der Treue, patriotischer Tugenden, stolzer Hebung und militärischen Geistes durch die Einführung von Gedenkblättern, welche die wichtigsten Momente der Regiments-Geschichte in Wort und Bild zur Darstellung bringen, unmittelbar auf Geist und Herz wirken. Der Gedanke des 5. Infanterie-Regiments, das „Regiment-Blatt“ als Spende des Offizierscorps jedem Soldaten in die Heimat mitzugeben, der aus dem Regimente ohne Makel schiedet, war in der Heimat von durchschlagender Wirkung, die zunächst in den auffällig kurzen Straf-Extrakten zum Ausdruck kam. Wer ohne das Blatt nach Hause rückkehrte, war von den Seinen gescholten, von den Dorfbewohnern gehöhnt; das Blatt — am Ehrenplatz in der Stube prangend — gilt als Ehrenzettel. Und welcher Werth darauf gelegt wird, dafür spricht die Thatsache, daß zahlreiche Gesuche längst verabschiedeter Soldaten einlaufen, welche um „Verleihung“ des Blattes bitten. Nach diesem Effekte, der

auch bei andern Truppen, welche ähnliche Gedenkblätter ausgeben, zu constatiren ist, darf es mit besonderer Befriedigung begrüßt werden, daß die Idee der Gedenkblätter immer mehr Verbreitung und Anklang findet. — Wenn diese ideale Würdigung der ruhmvollen Vergangenheit eines Regiments bei der Bevölkerung so stimmungsvollen Werth finden, in welch' ungleich höherm Grade müßte die Errichtung von Gedenktafeln in den Kirchen wirken, die in sehr realer und doch so hochmüniger Weise das Andenken der für Kaiser und Vaterland Gebliebenen ehren. In einigen Bezirken bereits bestehend, stehen sich solche Gedenktafeln bei einem guten Willen in einträchtigem Zusammenwirken der Militär- und Civilbehörden leicht überall aufzustellen, und würde den Schöpfern nebst dem Bewußtsein, wirklich Gutes und Gutes gefordert zu haben, auch der Dank der Mütz und Nachlebenden gesichert bleiben. (Dr.-U. M. Bl.)

Rußland. Der Inspector der Militär-Spitäler, General Kossincki, trifft alle Anstalten zur Errichtung von Ambulanzen. In Odessa und an der Küste überhaupt hat man die Errichtung größerer Spitäler aufgegeben, da man ein Bombardement oder eine Belagerung doch für möglich hält. Das Filiale der Gesellschaft vom Roten Kreuze in Odessa hat in Folge dessen verschlossen, Comitess für die Heranbildung von Barmherzigen Schwestern und Brüdern, für die Herbeschaffung von Lazareth-Gegenständen und für die Aufstellung eines Erkundigungs-Bureaus zu bilden. In den letzteren soll nach Möglichkeit der Aufenthalt der Einberufenen zu erfragen sein. Die übrigen Filialen der Gesellschaft vom Roten Kreuz stehen bereits mit General Kossincki in Verbindung und senden der Armee in größeren und kleineren Partien die gesammelten Lazareth-Gegenstände zu.

Der Ingenieur-Oberst Lischin hat einen Feldküchen-Apparat, der von fünf Mann bedient wird, erfunden und den Plan dem Armeecommando vorgelegt. Derselbe wird soeben erprobt und russische Militärs sprechen die Hoffnung aus, daß die Feldküche von Lischin wenigstens bei den Stäben, Anstalten, stabileren Truppen und Spitälern zur Verwendung kommen wird.

Im Auftrage und auf Kosten einer englischen Gesellschaft sind bei der Armee 5000 Exemplare des neuen Testaments in russischer Sprache zur Vertheilung an Mannschaft und Unteroffiziere eingetroffen. Es sollen noch weitere 15,000 Exemplare dahin abgehen.

Berschiedenes.

— (Die englischen Offiziers-Speiseanstalte: Messes). Die „Dr. Elling. Milit. Blätter“ berichten darüber: „England ist als das eigentliche Vaterland des Clubwesens zu betrachten, das so sehr im Nationalcharakter seiner Bewohner begründet ist, ihren Eigenhümlichkeiten und Gewohnheiten derart entspricht, daß es nur natürlich erscheint, wenn sich auch militärische Institutionen gleicher Art dort zuerst die Bahn gebrochen.“

Wir finden daher auch in der englischen Armee schon lange Zeit militärische Clubs, die verschiedenen Zwecken, meist jedoch jenem dienen, dem ledigen oder fremden Offiziere ein behagliches Heim im Kreise seiner Familie zu bieten, und ihm so, indem dort für seine geistigen und leiblichen Bedürfnisse, meist sogar für Unterkunft auf eine verhältnismäßig billige Weise gesorgt ist, den Gang der eigenen Häuslichkeit weniger fühlbar zu machen.

London zählt allein sieben derartige Clubs.

Was nun die ihrem Charakter nach gleichfalls dem Clubwesen angehörigen Offiziers-Messen betrifft, so datirt ihre Entstehung in England, wenn sie bei einzelnen Regimentern auch schon längere Zeit bestanden haben möchten, von der Regierung Georg IV. her, welcher jowile Regent ihnen besondere Aufmerksamkeit und auch die erste Unterstützung zu Theil werden ließ.

Was jedoch früher nur auf Herkommen und einzelnen Bestimmungen beruhte, wurde im Jahre 1873 durch königliche Verordnung in feste Formen gebracht. Hierauf wurde ihre Errichtung bei allen Truppen anbefohlen, der Besuch für jeden Offizier und zur Truppe gehörigen Militärarzt obligatorisch gemacht und den Commandanten die Beaufsichtigung und Hintanhaltung von